

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 „Hafengewerbegebiet Süd“ Stadt Wolgast

Die Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 ist am 16.10.2003 in Kraft getreten. Inhalt der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 sind nachfolgend aufgeführte Änderungen im Text Teil B.

Hinweis: Bitte beachten Sie auch die Änderung des Textes Teil B aus dem Verfahren zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14.

Die Planzeichnung Teil A können Sie unter Bebauungsplan Nr. 14 einsehen. Sie wurde in der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 lediglich in der Ausweisung von einer offenen in eine **abweichende Bauweise** geändert. Die ausgefertigte Satzung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 und die dazugehörige Begründung können Sie im Bauamt der Stadt Wolgast während der Öffnungszeiten oder nach vorheriger Terminvereinbarung einsehen.

Änderungen im Text Teil B:

- 1.4 Windenergieanlagen sind nicht zulässig.
- 2.2 Für die einzelnen Baufelder ist eine abweichende Bauweise gemäß § 22 Abs. 4 BauNVO festgesetzt. In der abweichenden Bauweise sind Gebäude mit einem seitlichen Grenzabstand wie in der offenen Bauweise zulässig. Die Länge der Gebäude darf jedoch 50 m überschreiten. Maximal ist eine Gebäudelänge von 130 m zulässig.

**Begründung zur Satzung der Stadt Wolgast
über die 2. Änderung des
Bebauungsplanes Nr. 14 „Hafengewerbegebiet Süd“**

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 14 „Hafengewerbegebiet Süd“ umfasst die Flurstücke 5/3, 5/5, 5/6, 5/7, 5/8, 5/10, 5/11, 5/12, 5/13, 5/14, 5/16, 5/17, 5/18, 5/19, 5/21, 5/22, 5/23, 5/24, 5/25, 5/26, 5/30, 5/31, 5/34, 5/35, 5/36, 5/38, 5/40, 5/41, 5/42, 5/43, 5/44, 5/45, 5/46, 5/47, 5/48, 5/49, 5/50, 5/51, 5/52, 5/53, 9/7, 9/8, 9/9, 9/10 und 9/16 der Flur 11, Gemarkung Wolgast. Das Plangebiet in einer Größe von ca. 12,56 ha befindet sich südöstlich der Bahnhofstraße.

Das regionale Raumordnungsprogramm Vorpommern weist für die Stadt Wolgast keinen Eignungsraum für Windenergieanlagen aus.

Der Text Teil B der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 „Hafengewerbegebiet Süd“ schloss bisher die Errichtung von Windenergieanlagen nicht aus. Um den Widerspruch zwischen dem regionalen Raumordnungsprogramm Vorpommern und der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 „Hafengewerbegebiet Süd“ zu lösen, machte sich die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 „Hafengewerbegebiet Süd“ erforderlich.

Die Stadtvertretung der Stadt Wolgast beschloss am 29.01.03 die Einleitung des Verfahrens zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 „Hafengewerbegebiet Süd“ mit dem Ziel, im Text Teil B folgenden Punkt aufzunehmen:

„Windenergieanlagen sind nicht zulässig.“

Im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 14 „Hafengewerbegebiet Süd“ ist für die einzelnen Baufelder eine offene Bauweise gem. § 22 BauNVO festgesetzt. In der offenen Bauweise werden die Gebäude mit seitlichem Grenzabstand errichtet. Die Länge der Gebäude darf höchstens 50 m betragen.

Um im Hafengewerbegebiet auch größeren Gewerbebetrieben die Möglichkeit der Ansiedlung zu geben, soll die „offenen Bauweise“ in eine „abweichende Bauweise“ geändert werden. Am 05.05.03 fasste die Stadtvertretung hierzu den ergänzenden Beschluss zur Beschlussvorlage 05/03 mit dem Ziel im Text Teil B folgende Festsetzung aufzunehmen:

„Für die einzelnen Baufelder ist eine abweichende Bauweise gem. § 22 Abs. 4 BauNVO festgesetzt. In der abweichenden Bauweise sind Gebäude mit einem seitlichen Grenzabstand wie in der offenen Bauweise zulässig. Die Länge der Gebäude darf jedoch 50 m überschreiten. Maximal ist eine Gebäudelänge von 130 m zulässig.“

STADT WOLGAST

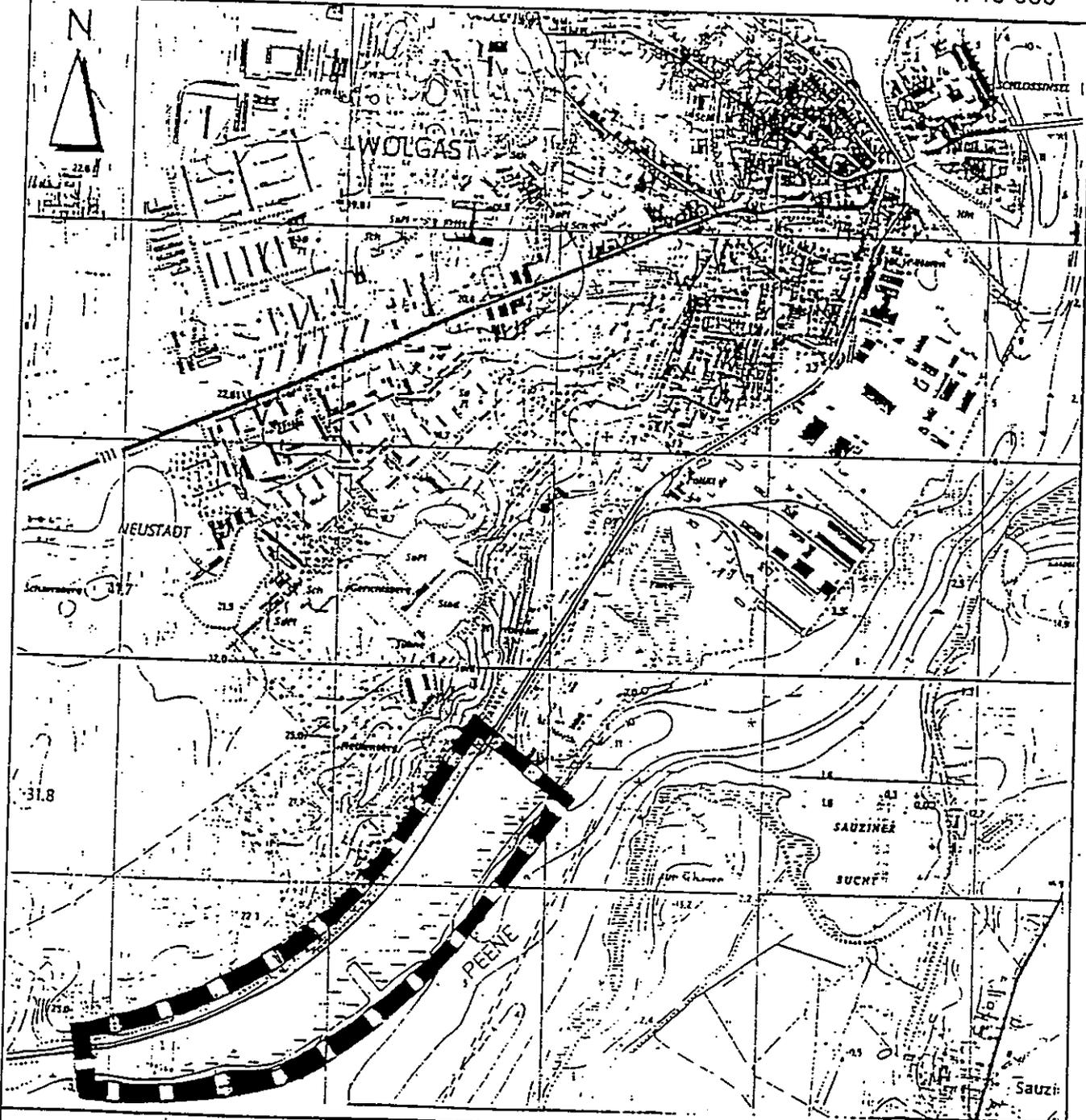
DER BÜRGERMEISTER

BAUAMT SACHGEBIET PLANUNG

ÜBERSICHTSPLAN

MASSTAB

1: 10 000



RECHTSVERBINDLICH AB

Bebauungsplan Nr. 14
Hafengewerbegebiet Süd Wolgast
ehemaliger Marinestützpunkt
Begründung

Bebauungsplan Nr. 14 der Stadt Wolgast

- Hafengewerbegebiet Süd, ehemaliger Marinestützpunkt -

Begründung

Inhaltsverzeichnis

- 1 Lageplan des Baugebietes M 1:10 000 (siehe Deckblatt)
- 2 Städtebauliche Vergleichswerte
- 3 Anlaß und Ziele der Planung
- 4 Rechtsgrundlagen
- 5 Lage des Baugebietes
- 6 Städtebauliche Ausgangssituation
- 6.1 Bisherige Entwicklung und Nutzung
- 6.2 Bestehende Rechtsverhältnisse
- 6.3 Örtliche Gegebenheiten
- 7 Inhalt des Bebauungsplanes
- 7.1 Nutzung des Baugebietes
- 7.2 Verkehrserschließung
- 7.3 Grün- und Ausgleichsflächen
- 7.4 Ver- und Entsorgung
- 7.5 Bodendenkmalpflege
- 7.6 Immissionen und Umweltschutzmaßnahmen
- 8 Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens
- 9 Kosten und Finanzierung
- 10 Anlagen
- 10.1 Gutachten über orientierende Untersuchungen von Altlastverdachtsflächen auf dem Gelände des ehemaligen Marineobjektes Wolgast
- 10.2 Gutachten zur Detailuntersuchung von Altlastenflächen auf dem Gelände des ehemaligen Marineobjektes Wolgast

Begründung zum Entwurf für den Bebauungsplan Nr. 14 der Stadt Wolgast für das Hafengewerbegebiet Süd ehemaliger Marinestützpunkt

2 Städtebauliche Vergleichswerte

Das geplante Gewerbegebiet nimmt einen ca. 150 m breiten linksseitigen Uferstreifen der Peene südlich des Wolgaster Stadtzentrums ein und ist ca. 12,5 ha groß.

Art der Fläche	Größe in ha
- öffentliche Grünflächen	1,5
- öffentlicher Straßenraum	1,4
- gewerbliches Bauland incl. vorh. Bebauung und <u>privater Grünflächen</u>	9,6
<u>Gesamtflächen</u>	ca. 12,5 ha

3 Anlaß und Ziele der Planung

Die Stadt Wolgast plant im südlichen Stadtgebiet entlang des Peeneufers ein ca. 12,5 ha großes Gewerbegebiet auf dem Flurstück 5/1 und 9/2 der Flur 11 (ehemaliger Marinestützpunkt).

Ziel der Planung ist die Nutzung der Fläche als Gewerbegebiet, in dem dem produzierenden Gewerbe der Vorzug gegeben werden soll.

Die Stadt Wolgast übernimmt die Funktion eines Mittelzentrums mit 16.608 Einwohnern im Ort, rd. 20.450 Einwohner im Nahbereich und rd. 49.900 Einwohner im Mittelbereich. Damit bildet Wolgast einen wichtigen räumlichen Entwicklungsschwerpunkt und ist daher so auszubauen, daß sie ihren Beitrag zur Schaffung gleichwertiger Lebensbedingungen auch in ländlichen Räumen leisten kann. Durch die vorhandenen und ausbaufähigen Straßen-, Schienen- und Wasseranbindungen ist die Nutzung an den geplanten Standort prädestiniert u. a. für produzierendes Gewerbe.

Das Planvorhaben stimmt mit den Entwicklungszielen des Flächennutzungsplanes der Stadt Wolgast von 1991 überein. Auch das Amt für Raumordnung und Landesplanung befindet sich im Einvernehmen mit den Zielen des Planvorhabens.

4 Rechtsgrundlagen

Der Bebauungsplan wird auf der Rechtsgrundlage folgender Verordnungen und Gesetze als Satzung aufgestellt:

- Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.1990
- Baugesetzbuch (BauGB) vom 08.12.1986, Rechtsstand 01.05.1994
- Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993
- Landesbauordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern v. 26.04.1994
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatschG) vom 22.04.1993
- Erstes Gesetz zum Naturschutz im Land Mecklenburg-Vorpommern v. 10.01.1992

5 Lage des Baugebietes

Der Planbereich liegt südlich des Wolgaster Stadtzentrums und der Peenewerft am Ufer der Peene. Das Plangebiet ist ein ca. 150 m breiter und ca. 920 m langer Uferstreifen. Das Gebiet grenzt südöstlich direkt an die Peene, nordwestlich an eine Eisenbahntrasse und an die Bahnhofstraße, nördlich an Gebäude des Arbeitsamtes und des Deutschen Hilfswerkes und südlich an das Gelände des Anglersportvereins "Hohendorfer See e.V."

6. Städtebauliche Ausgangssituation

6.1 Bisherige Entwicklung und Nutzung

In der Vergangenheit wurde das bereits umfangreich bebaute und erschlossene Gelände gewerblich, industriell und militärisch genutzt.

Bis zur Wende war es ein Marinestützpunkt der NVA:

Gegenwärtig sind einige Teilbereiche in wirtschaftlicher Nutzung (u.a. Segelschiffswerft, Dienstleistungsfirmen, Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen). Von den 40 Gebäuden wird der größere Teil nicht mehr genutzt und steht bis auf Reste des alten Inventars leer.

Die Uferlinie der Peene ist weitgehend befestigt worden. Insbesondere das unmittelbare Hinterland ist abschnittsweise mächtig aufgeschüttet bzw. hinterfüllt worden.

6.2 Bestehende Rechtsverhältnisse

Das Planungsgebiet umfaßt folgende Flurstücke:

Gemarkung Wolgast	Eigentümer
Flur 11 Flurstück 5/1	städtisch
Flur 11 Flurstück 9/2	privat (Bahngelände)

6.3 Örtliche Gegebenheiten und besondere Charakteristik

Das Planungsgebiet befindet sich im Bereich der Grundmoräne des Pommerschen Stadiums der Weichsel-Kaltzeit, die hier von der Abflußrinne der Peene durchschnitten wird. Diese Rinne weist eine spätpleistozäne bis holozäne Füllung mit fluviatilen Sanden und organogenen Sedimenten (Mudde, Torf) auf. Der Standort wird ferner durch 0,80 m bis 5,50 m mächtige überwiegend sandige Aufschüttungen mit häufig humosen Anteilen charakterisiert, die das Organogen besonders in Ufernähe überlagern.

Das Gelände fällt von seiner nordwestlichen Grenze (bis +3,0 m HN) bis zum Uferbereich der Peene (+1,5 m HN) leicht ab.

Auf dem Planungsgebiet stehen 40 ehemalige Armeengebäude (wie z. B. Unterkunfts- und Verwaltungsgebäude, Werkstätten und Lagerhallen, Garagen, Bunker, Waffenlager, Tankstelle und Tanklager, Wache, Labor).

Ein Teil dieser Gebäude stammt von der vor der Armee hier befindlichen Zementfabrik und wurde von der NVA umgebaut. Ein Anschlußgleis führt in das Gelände hinein. Das Gelände ist im Bereich der Straßen, Lagerflächen und Wege mit Betonplatten, Pflasterdecken und Gehwegplatten befestigt.

Im gesamten Gebiet ist mit erdverlegten Ver- und Entsorgungsleitung zu rechnen. Im unbefestigten Gelände tritt ein lockerer, hochgewachsener Baumbestand auf.

7 Inhalt des Bebauungsplanes

7.1 Nutzung des Baugebietes

Im Vorentwurf zum Bebauungsplan Nr. 14 wird das Plangebiet als Gewerbegebiet ausgewiesen.

Der vorhandenen Bebauung angeglichen sind die angegebene Geschoßanzahl als auch die Firsthöhe Maximalgrößen, die für einzelne Bauteile oder einen Baukörper zulässig sind. (sh. Planteil A Pkt. 2)

Durch die vorhandenen und ausbaufähigen Straßen-, Schienen- und Wasseranbindungen ist die Nutzung des Gewerbegebietes prädestiniert für produzierendes Gewerbe. Im festgesetzten Gewerbegebiet sind Gewerbebetriebe, Lagerhäuser, Lagerplätze, öffentliche Betriebe, Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude sowie Tankstellen zulässig. Innenstadtrelevanter Einzelhandel ist ausgeschlossen.

Die grünen Bereiche sollen das gesamte Plangebiet gliedern.

7.2 Verkehrserschließung

Das Plangebiet hat eine vorhandene Straßenanbindung über die Eisenbahntrasse zur Bahnhofstraße, die ins Stadtzentrum führt. An diese vorhandene Straßenanbindung schließt die Planstraße A an.

Die Planstraße A als Hauptsammelstraße durchquert das gesamte Plangebiet in Längsrichtung und endet am letzten Grundstück. Diese Hauptsammelstraße soll 6,50 m breit ausgelegt werden. Da im Bereich des Arbeitsamtes die Verbreiterung auf Grund des Anschlußgleises nicht möglich ist, wird eine neue Querung des Strecken- und Industrieanschlußgleises vorgesehen.

Zur inneren Erschließung gehen die Planstraßen B, C, D und E als Straßenbügel oder Verbindungsstraßen zur Kaianlage von der Planstraße A ab. Aufgrund der Platzeinschränkung durch die vorhandene Bebauung sind in 2 Endbereichen Wendehammer vorgesehen.

Neben der Fahrbahn wird ein 2,50 m breiter Streifen für die Einordnung des straßenbegleitenden Grüns und der Straßenbeleuchtung angeordnet. Außerdem wird ein kombinierter Rad-Gehweg mit einer Gesamtbreite von 2,00 m notwendig. Der vorhandene Parkplatz bleibt öffentlicher Parkplatz, die privaten Stellplätze werden auf den Grundstücken ausgewiesen. Da die speziellen Grundstücke und deren Bebauung zur Zeit nicht bekannt sind, können gegenwärtig keine Grundstückseinfahrten festgelegt werden.

Aufbau und Breite der Straßen und Wege:

	Breite	
Vorhandene Straße A-A	5,60 m	
Planstraße B-B Hauptsammelstraße	6,50 m	Schwarzdecke
Planstraße C-C	6,00 m	Schwarzdecke
Kombinierter Rad-/Gehweg	2,00 m	Betonverbundsteinpflaster
Grünstreifen	2,50 m	Straßenbegleitendes Grün
(sh. Straßenquerschnitte)		

Die Planstraßen binden im Tiefpunkt an die Kaikante (2,05 m HN) an, haben i. M. eine Höhe von 2,50 m HN und die Hauptsammelstraße hat eine Höhe von 3,00 m HN.

Zur Schaffung der Baufreiheit für die tiefbautechnische Primäerschließung müssen einige Gebäude und Bauwerke abgerissen werden. Davon sind die Gebäude 3, 5, 45, 7, 10, 51, 52, 53, 41 und 35, eine Tankstellenautorampe und eine Betoneinfassung des Sportplatzes betroffen.

Die Wasserbaumaßnahmen für das Plangebiet beinhalten die Sanierungen der vorhandenen Ufersicherungen bzw. die Verlängerung der bereits 1994 sanierten Kaianlage in nördlicher und südlicher Richtung.

Die Ufersicherungsmaßnahmen werden in 3 Bereiche eingeteilt:

Bereich 1 Nördliche Verlängerung der bereits 1994 sanierten Kaianlage

Bereich 2 Sanierung der Ufersicherung der alten Slipanlage

Bereich 3 Sanierung der Ufersicherung südlich der alten Slipanlage
(notwendiger Bereich für Sammelstraße)

Lt. Forderung der Hafenbetriebsgesellschaft wird der Kaianlage eine Krananlage zugeordnet (schienengebundener Portalkran).

7.3 Grün- und Ausgleichsflächen

Für die landschaftliche Einordnung, die Erhaltung des Naturhaushaltes und die Erholungsvorsorge werden für diesen Standort folgende Maßnahmen festgelegt:

- Die mit Erhaltungsgebot belegten Bäume sind fachgerecht zu sanieren und in die geplante Gestaltung der Freifläche einzubinden.
- Neben der Fahrbahn der Planstraßen wird ein 2,5 m breiter Streifen für die Einordnung des straßenbegleitenden Grüns (Baumanpflanzung, z. B. Linden, Birke, Ahorn, Eiche) angeordnet.
- Am öffentlichen Parkplatz und beidseitig zur Einfahrt der vorhandenen Lagerfläche werden Grünflächen angeordnet.
- Entsprechend der GRZ sind 20 % der Grundstücke als Grünflächen anzulegen und zu pflegen.
- Zu jedem Bauantrag ist ein Freiflächengestaltungsplan vorzulegen.
- Zur Gliederung des Gebietes ist an den Grenzen zwischen den Grundstücken eine aufgelockerte Bepflanzung aus standortgerechten Bäumen und Sträuchern von insgesamt mindestens 5,0 m Breite (je Grundstück 2,5 m) auszubilden. Je 200 m² Pflanzfläche ist mindestens 1 Laubbaum in die Pflanzung zu integrieren.
- Auf privaten Stellflächen ist außerdem pro 5 Stellplätze 1 Baum zu pflanzen und auf Dauer zu erhalten.
- Als Ausgleichsfläche und um den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege Rechnung zu tragen, ist das im Kartenteil A gekennzeichnete Gebiet süd- und südwestlich des Gebäudes 73 von jeglicher Bebauung freizuhalten. Zur Entwicklung der Vegetation ist diese Fläche einmal im Jahr (Ende August) zu mähen.

- Mögliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Vom Verursacher des Eingriffes auf dem jeweiligen Baugrundstück zu tragen:

- . Begrünung von Stellplatzflächen auf den privaten Grundstücken
- . Gehölz- und Baumpflanzung auf privaten Grundstücken einschl. Pflege

Vom Verursacher des Eingriffes außerdem anteilig zu tragen:

- . Pflanzungen auf den ausgewiesenen öffentlichen Grünflächen und deren laufende Pflege
- . Erhaltung und Pflege allen schutzwürdigen Bewuchses

zusätzlich

- . Pflanzungen von Baumreihen und Grün an öffentlichen Straßen
- . Begrünung von Stellplätzen auf öffentlichen Flächen

- Flächenverteilung

Die vorhandene Flächenverteilung des Geländes des ehemaligen Marineobjektes gestaltet sich wie folgt:

versiegelte Fläche	48.500 m ²	=	38,8 %
davon Gebäude	27.000 m ²		
Straßen, Plätze, Wege	21.500 m ²		
Vegetationsfläche	<u>76.500 m²</u>	=	<u>61,2 %</u>
	ca. 125.000 m ²	=	100 %

Entsprechend dem Entwurf des B-Planes ist das Gelände mit der Nutzungsform "Gewerbegebiet" ausgewiesen. Die Grundflächenzahl ist für das Gewerbegebiet mit 0,8 festgelegt. Da die zukünftige Bebauung der Gewerbeflächen nicht bekannt ist, kann der Grad der zu erwartenden Versiegelung nur auf der Grundlage der Grundflächenzahl vorgenommen werden:

96.000 m ² Grundstücksfläche mit GFZ 0,8	= 80 % versiegelt =	76.800 m ²
14.000 m ² Fläche der Planstraßen u. Kaianlagen	= 95 % versiegelt =	<u>13.300 m²</u>
versiegelte Fläche gesamt (64,08 %)		80.100 m ²
Vegetationsflächen der Grundstücke		19.200 m ²
nichtversiegelte Flächen der Wege		700 m ²
öffentliche Grünfläche		<u>15.000 m²</u>
Vegetationsfläche gesamt (35,92 %)		34.900 m ²
Gesamtfläche (100 %)		ca. 125.000 m ²

7.4 Ver- und Entsorgung

Die vorhandenen Medien sind nicht funktionstüchtig und entsprechen nicht den künftigen Anforderungen. Deshalb wurden sie neu geplant.

Seit September 1995 liegt die Ausführungsplanung der "Tiefbautechnischen Primäerschließung", Straßen- und Wegebau, Regenwasserkanalisation, Schmutzwasserkanalisation, Abwasserpumpwerk mit anteiliger Druckleitung vor.

- Regenwasserableitung

Im Bereich des Vorhabens "Sanierung Kaianlage" wurden in Abstimmung mit dem STAUN Ueckermünde 2 Regenwassereinläufe mit anteiligen Rückhaltebauwerken für Schwimm- und absetzbare Stoffe in der Uferzone der Peene errichtet. Analog werden zur Regenwasserableitung 2 weitere Ausläufe in Verbindung mit der angedachten Wasserbaumaßnahme ausgewiesen. Das anfallende Niederschlagswasser von der befestigten Fläche wird in Straßeneinlaufschächten gesammelt und der Regenwasserkanalisation zugeführt. Die Regenkanalisation wird in der Fahrbahnzone eingeordnet und weitestgehend in einem Stufen-graben verlegt. Die ordnungsgemäße Herstellung der Niederschlagswasserableitung muß der wasserrechtlichen Erlaubnis für das Gewerbegebiet entsprechen.

- Schmutzwasserableitung

Die Schmutzwasserkanalisation wird auch in der Fahrbahnzone eingeordnet. Der Tiefpunkt ist der Einlauf in dem geplanten Abwasserpumpwerk. Das Abwasserpumpwerk muß zu den ersten Baumaßnahmen gehören, damit eine Funktionstüchtigkeit der Schmutzwasserableitung gegeben ist.

- Wasserversorgung

Die Trinkwasserleitung liegt bis auf die Kreuzungsbereiche im Gehweg. Im Abstand von ca. 100 m sind Hydranten angeordnet. Für die späteren Hausanschlüsse werden ca. alle 20 m Abzweige vorgesehen.

Die Trinkwasserversorgung ist als Ringleitung (DN 100) vorgesehen und beginnt in einem vorhandenen Wassermeßschacht.

Es wurde der Löschwasserbedarf von 96 m³/h für kleine Brandausbreitung in Gewerbegebieten nach dem W 405 (DVGW) in die Berechnung einbezogen.

- Müllentsorgung

Die Entsorgung von Hausmüll und hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen erfolgt über Container mit Standort auf den Grundstücken. Dabei sind die Forderungen des Abfallgesetzes und der Verpackungsverordnung zu berücksichtigen.

- Fernmeldeversorgung

Die Telekomleitungen liegen bis auf die Kreuzungsbereiche im Gehweg.

- Elektroenergieversorgung

Die Versorgung mit Elektroenergie aus dem öffentlichen Netz ist möglich. Im Bebauungsgebiet befinden sich 4 Trafogebäude mit den davon abgehenden Leitungen. Die Elektroleitungen werden in den Gehweg (Versorgungsleitungstrasse) umverlegt. Die neuen Standorte der Trafogebäude waren bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht festgelegt. Zur Elektroerschließung ist mit der HEVAG eine Erschließungsvereinbarung abzuschließen.

- Gasversorgung

Die Gasleitungen liegen bis auf die Kreuzungsbereiche im Gehweg.

Die gastechnische Erschließung ist generell möglich.

Vor Einleitung der Erschließungsplanung ist zwischen dem Erschließungsträger und der Hanse Gas GmbH ein Erschließungsvertrag abzuschließen.

7.5 Bodendenkmalpflege

Aus denkmalpflegerischer Sicht bestehen keine Bedenken.

Das Plangebiet befindet sich auf einer Fläche, die archäologische Funde vermuten läßt. Der Baubeginn ist dem Landesamt für Bodendenkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern 4 Wochen vorher anzuzeigen.

Alle angetroffenen Bodenfunde müssen sofort an das Landesamt für Bodendenkmalpflege gemeldet werden.

7.6 Immissionen und Umweltschutzmaßnahmen

Der Planteil B zeigt, wie der Ausgleich für den unvermeidbaren Eingriff infolge Erschließung und Bebauung erfolgen soll (sh. Planteil B Pkt. 4).

Die vorgesehenen Grünstreifen an den Planstraßen sollen vor Verkehrsimmissionen schützen. Die an den Grenzen zwischen den Grundstücken auszubildende Bepflanzung soll einer gegenseitigen Belastung der Einrichtungen im Gewerbegebiet entgegenwirken.

Für die einzelnen Flächen werden die maximal zulässigen Geräuschemissionswerte festgesetzt. Diese sollen die Verträglichkeit innerhalb der benachbarten Bereiche, als auch außerhalb des Geltungsbereiches sichern. Das gleiche gilt für die schalltechnischen Orientierungswerte und den Geruchsschwellenwert. Dabei wurde der jenseits des Gleises und der Bahnhofstraße liegende Wohnbereich beachtet und berücksichtigt. Für die Anwohner treten gegenüber der bisherigen Nutzung keine wesentlichen zusätzlichen Belastungen auf.

Da der Flächen- und Erschließungsbedarf der sich ansiedelnden Unternehmen weitestgehend unbekannt ist, wird zum jeweiligen Bauantrag ein Freiflächengestaltungsplan gefordert. Dieser ordnet die Freiflächen um und an Gebäuden. Mit Hilfe des Freiflächengestaltungsplanes soll die Gestaltung der Freiräume optimiert werden.

Im Rahmen der Festsetzungen des Bebauungsplanes dürfen völlig bodenversiegelnde Materialien zur Oberflächenbefestigung nur für Straßenverkehrsflächen und Flächen, auf denen mit umweltschädigenden Stoffen umgegangen wird, verwendet werden.

Rad- und Gehwege sind in einer luft- und wasserdurchlässigen Bauweise anzulegen. Für mögliche Einrichtungen mit gasförmigen Emissionen und im Umgang mit wassergefährdenden Stoffen müssen gesonderte Entscheidungen zum Schutz der Umwelt entsprechend den dafür geltenden gesetzlichen Bestimmungen getroffen werden (z. B. Bundesimmissionsschutzgesetz und Wasserhaushaltsgesetz).

Die Altlastenflächen sind in 2 Gutachten festgelegt.

Nach Abstimmungen mit dem Umweltamt Wolgast, dem StAUN Ueckermünde und dem Ministerium für Bau, Landesentwicklung und Umwelt Schwerin ist zu dem 1. vorhandenen "Gutachten über orientierende Untersuchungen von Altlastenverdachtsflächen auf dem Gelände des ehemaligen Marineobjektes Wolgast", August 1993 von Hydrogeologie GmbH Greifswald ein 2. "Gutachten zur Detailuntersuchung von Altlastenflächen auf dem Gebiet des ehemaligen Marineobjektes Wolgast" Mai 1995 erarbeitet worden, das detaillierte Vorgaben zur Altlastensanierung enthält.

Auf der Grundlage der Gutachten und mit Abstimmung der zuständigen Institutionen sind die Altlastenflächen zu sichern bzw. zu sanieren.

Der Hochwasserschutz ist beachtet worden.

Vom StAUN Ueckermünde, Abt. Wasserwirtschaft, ist ein Bemessungshochwasserstand von 1,95 m HN angegeben worden. die Höhe von 2,05 m HN der neuen Kaianlagen ist gewählt worden

- a) durch die bereits bestehende Kaianlage
- b) nach der Entladetechnologie der Schiffe
- c) nach den vorgesehenen Schiffstypen

Die Ausnahmegenehmigung für eine Bebauung im Gewässerschutzstreifen nach § 7 (3) des 1. NatSchG M-V ist durch die untere Naturschutzbehörde bereits am 17. Juli 1995 erteilt worden. Bereits am 31. Juli 1995 hat das StAUN Ueckermünde die Wasserbehördliche Genehmigung gegeben, eine wasserseitige Stahlspundwand mit Kaiüberbau als nördliche Verlängerung und südlich der alten Kaianlage zu bauen.

8 Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens

Außer dem Flurstück 9/2 ist die gesamte Fläche Eigentum der Stadt Wolgast.
In Vereinbarung mit dieser wird geklärt, wie die Flächen geordnet werden.
Das Flurstück 9/2 muß erworben werden.
Bis zum Abschluß des Verfahrens ist das zu klären.

9 Kosten und Finanzierung

Die Kosten für die Planunterlagen zum Bebauungsplan trägt die Stadt Wolgast.

Stralsund, Januar 1996

Architekten- u. Ingenieurunion
Stralsund GmbH



Friedrich
Abt.-Ltr. Ing.- u. Wasserbau

Stadt Wolgast



Kanehl
Bürgermeister

